

Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen

Beschluss Nr. RPV 04/03/05 vom 1.6.2005

der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen zur
„Übernahme des Ergebnisses aus dem Planänderungsverfahren des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelthüringen (RROP) im Westen der Stadt Erfurt vom 9.12.2003 (RPV 28/12/03) für die Fortschreibung“

Auf Antrag der Stadt Erfurt und nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 ff. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 18.12.2001 (GVBl. S. 485 ff.) hat die RPG den RROP mit ihrem Beschluss 28/12/03 vom 9.12.2003 für die Errichtung eines Möbelhauses geändert und dem Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr (TMBV) als Oberster Landesplanungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Daraufhin hat die Stadt Erfurt das erforderliche Baugenehmigungsverfahren in die Wege geleitet und abgeschlossen, noch bevor eine Genehmigung der Planänderung erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund hat das TMBV auf Anfrage mitgeteilt, dass für den beschlossenen Antrag der RPG nunmehr kein Sachbescheidungsinteresse mehr vorläge. Unabhängig von einer endgültigen Entscheidung des TMBV hat die IV. Regionale Planungsversammlung (RPV) auf ihrer 2. Sitzung am 2.2.2005 entschieden, die beschlossenen Inhalte der Planänderung in die Fortschreibung des RROP als Regionalplan zu übernehmen und fasst dazu folgenden Beschluss:

- 1. Das Ziel 4.3.3.8 wird inhaltlich ohne die Ergänzung um Ziel 4.3.3.8a und den zugehörigen Begründungstext („[...] Lediglich im Erfurter Westen ...“ bis Textende) übernommen.**
- 2. Die in Tabelle 11/04 beschlossene Änderung wird übernommen und in der Spalte „weitere raumordnerische Ziele“ angepasst: „Im Bereich ... der Ansiedlung im Westen der Stadt Erfurt nordwestlich der Einmündung Hersfelder Straße in die B 7 entwickelt werden“.**
- 3. Die Änderungen der zeichnerischen Festsetzungen zu 5.2.2.2 werden übernommen.**
- 4. Die Änderungen der textlichen und/oder zeichnerischen Festsetzungen zu den Plansätzen 5.4.1, 11.6.3.1 und 11.6.3.2 werden nicht übernommen unter dem Vorbehalt, dass sie im neuen Regionalplan keine Entsprechung mehr haben werden.**
- 5. Der Standort des Möbelhauses wird im neuen Regionalplan ausdrücklich als Solitärstandort dargestellt und ausgewiesen.**

Begründung:

Mit ihrem Beschluss 28/12/03 hat die RPG eine eindeutige Entscheidung zu dem zugehörigen Antrag der Stadt Erfurt getroffen, der aufgrund eines sehr intensiven Abstimmungsprozesses und der damit verbundenen inhaltlichen Tiefe von grundlegender Bedeutung ist. Durch den Willen zur Übernahme des Ergebnisses in die Fortschreibung des RROP wird diese Bedeutung entsprechend bekräftigt und als Basis für den neuen Regionalplan fortgeführt.

In der originär beschlossenen Form ist eine direkte Übernahme jedoch nicht möglich, da sich zum Einen die Ansiedlung des Möbelhauses bereits in Umsetzung befindet und zum Anderen konkret benannte Inhalte des aktuellen RROP im Abgleich mit den Vorstellungen für die Fortschreibung so, wie sie in der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten mit Beschluss Nr.

RPV 34/05/04 formuliert sind, gegenwärtig nicht mehr vorhanden sein werden. Zur Gesamtstruktur des Planänderungsbeschlusses in Form eines echten Ausgleiches zwischen Neuansiedlung und Flächenrecycling bedarf es jedoch im Hinblick einer entsprechenden Gesamtausrichtung für den fortzuschreibenden RROP keiner Veränderung. In diesem Zusammenhang stehen daher auch die Festlegungen:

zu 1.:

Der Plansatz 4.3.3.8 war das zentrale Element des Antrages der Stadt Erfurt, um eine Möbelhausansiedlung an dem beabsichtigten Standort zu ermöglichen, und gleichzeitig der alleinige Grund für die Durchführung des Planänderungsverfahrens. Es entstand mit dem Plansatz 4.3.3.8a eine Einzelausnahme von dem eindeutigen Ziel der RPG, keinen großflächigen Einzelhandel an nicht integrierten Standorten zuzulassen. Mit der Umsetzung dieser Ausnahme ist auch das Ziel 4.3.3.8a realisiert, so dass es keiner Fortführung im neuen Regionalplan mehr bedarf. Gleiches gilt für die zugehörigen Aussagen in der Begründung zu 4.3.3. . Die RPG hält jedoch auch für die Zukunft nach wie vor an den Inhalten des bisherigen Ziels 4.3.3.8 aufgrund der in der entsprechenden Begründung dargestellten Zusammenhänge fest.

zu 2.:

Die Entwicklung der Flächen des Luisenhofes ist, wie bereits angeführt, unverzichtbarer Bestandteil des Planänderungsbeschlusses. Mit dem Wegfall des Plansatzes 4.3.3.8a aus den o.g. Gründen ginge der Verweis für die entsprechende Ergänzung der Tabelle 11/04 ins Leere. Um hier die Intentionen der Planänderung zu wahren, wird diese Verknüpfung durch die entsprechende Anpassung der weiteren raumordnerischen Ziele fortgeführt.

zu 3.:

Die Änderung der zeichnerischen Festsetzungen zu 5.2.2.2 betrifft die für die Ansiedlung des Möbelhauses beschlossene Rücknahme des dort ausgewiesenen Vorranggebietes zum Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel. Mit der Errichtung des Möbelhauses kann im fortgeschriebenen Plan der Realität entsprechend keine Ausweisung mehr erfolgen.

zu 4.:

Für die Fortschreibung des RROP beabsichtigt die RPG eine deutliche Straffung des neuen Regionalplanes sowohl inhaltlich als auch im effektiven und richtig gewählten Einsatz der raumordnerischen Instrumente. Dazu macht vor allem der Landesentwicklungsplan von 2004 (LEP) klare Aussagen, indem dort die anzuwendenden Instrumente genannt sind. Diese hat die RPG in der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten aufgenommen und für den neuen Regionalplan beschlossen. Hierzu gehören jedoch die jetzt noch unter 5.4.1 vorhandenen „Gebiete zur Verbesserung der Kulturlandschaft“ und die unter 11.6.3.1 bzw. 11.6.3.2 ausgewiesenen Regionalen Grünzüge nebst den dazu gehörigen textlichen Festsetzungen nicht mehr. Die mit diesen Instrumenten verfolgten Ziele müssen und können ihren weiteren Bestand über die Instrumente und Plansätze des neuen Regionalplanes finden, so dass die Übernahme der Planänderung an dieser Stelle ohne Gefährdung ihrer Gesamtintention ebenfalls nicht erforderlich ist.

Es ist jedoch nicht gänzlich auszuschließen, dass während des Fortschreibungsprozesses begründeter Bedarf entsteht, diese Instrumente, bei entsprechender regionsübergreifender Abstimmung mit dem Land, beizubehalten – auch wenn sie gegenwärtig vom LEP nicht vorgesehen sind. In diesem Sinne bedarf es der entsprechenden Einschränkung für die Nichtübernahme dieser Plansätze.

zu 5.:

Hiermit wird die Abwägungs- und Entscheidungsgrundlage des Beschlusses RPV 28/12/03 so, wie sie in der zugehörigen Begründung dargestellt ist, für die Fortschreibung übernommen.

gez. Dr. Senglaub

Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen